



## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Bellingen vom 21. Sept. 2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 21. Sept. 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Bad Bellingen betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Gemeinde Bad Bellingen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen und von anerkannten oder rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden.
- (3) Diese Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Diese als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Bad Bellingen oder durch den Auszug der Benutzer. Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Gemeinde Bad Bellingen oder beim Hausverwalter jederzeit aufgeben. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung veranlasst werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
  - b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
  - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
  - d) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen wird,
  - e) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
  - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
  - g) die Gemeinde Bad Bellingen vor der Notwendigkeit steht, die Unterkünfte aufzulösen,
  - h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- (4) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.
- (5) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als zwei Monate in Rückstand sind.
- (6) Die Bewohnerinnen/Bewohner haben die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen.
- (7) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.
- (8) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und auf Verlangen der Gemeinde Bad Bellingen den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Bad Bellingen auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen beziehungsweise den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.
- (9) Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Benutzers gilt das Benutzungsverhältnis sieben Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.

## **§ 4**

### **Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte**

Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und auf Verlangen der Gemeinde Bad Bellingen den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Bad Bellingen auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen beziehungsweise den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Umsetzung in eine andere Unterkunft**

Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Gemeinde Bad Bellingen Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

## **§ 6**

### **Haftung**

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Bad Bellingen nicht. Die Haftung der Gemeinde Bad Bellingen ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.

## **§ 7**

### **Erhebungsgrundsatz, Bemessungsgrundlage**

Für die Unterbringung in den in § 1 genannten Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Größe der jeweiligen Unterkunft. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben.

## **§ 8**

### **Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der nach § 7 festgesetzten Benutzungsgebühren ist der Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen verpflichtet; er ist der Gebührenschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der jeweiligen Einrichtung. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind, bis spätestens zum 5. eines Monats im Voraus an die Gemeinde Bad Bellingen zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Wird eine Person während eines Monats aufgenommen oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Dabei wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 10 Gebührentarif**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat pro selbstbewohntem Quadratmeter 14,30 €.
- (2) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren sind abgegolten:
  - a) die Benutzung des zugewiesenen Raumes
  - b) die Kosten der Heizung
  - c) die allgemeinen Verwaltungskosten
  - d) die Versicherungen und Steuern
  - e) die Kosten für Strom
  - f) die Kosten für Kanalisation und Wasserverbrauch
  - g) die Müllabfuhr

## **§ 11 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet zu dem mit Verfügung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gemäß § 3 Abs. 9, Auszug oder Räumung der Unterkunft endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, auf den das Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 9 bzw. der Auszug oder die Räumung fällt.

## **§ 12 Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Bad Bellingen kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschildner schriftlich zu stellen.

## **§ 13 Benutzungs- und Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Gemeinde Bad Bellingen besondere Benutzungs- und Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

#### **§ 14 Ersatzvornahme**

Die Gemeinde Bad Bellingen kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

#### **§ 15 Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Bad Bellingen können geahndet werden durch:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeit/Bußgeldvorschrift**

Gemäß § 142 Gemeindeordnung wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet, wer gegen §§ 8, 9, 10 und 13 dieser Satzung verstößt.

#### **§ 17 Zurückgelassene Gegenstände**

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden entsorgt.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Okt. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Bellingen vom 16. Sept. 2013 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Bellingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Bad Bellingen, den 21. Sept. 2015

Dr. Christoph Hoffmann  
Bürgermeister

# Benutzungs- und Hausordnung

Die **Benutzungs- und Hausordnung** regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner.

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

## **Auskunftspflicht**

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben dem Beauftragten der Gemeinde Bad Bellingen auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist.

## **Lärm**

- Jeder Bewohner, jede Bewohnerin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr geboten. Radios, Fernsehen, CD-Player und so weiter sind auf **Zimmerlautstärke** einzustellen. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner und die Gemeindeverwaltung Bad Bellingen rechtzeitig informiert werden.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 Uhr 8.00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

## **Kinder**

Eltern und Erziehungsberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte geltenden Vorschriften anzuhalten.

- Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Spielplätzen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
- Kinder sollten nicht auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitbewohner und Anwohner oder Schädigung der Anlage führt.
- Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sind aufgerufen, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

- Die Spielplätze der Gemeinde sind auch für Freunde und Freundinnen der im Haus wohnenden Kinder zugänglich.

## **Sicherheit**

- Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.
- Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
- Das Grillen mit Holzkohle ist grundsätzlich nicht gestattet. Zum Grillen stehen eine geeignete Fläche unweit des Gebäudes beim Pfaffenacker zur Verfügung.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachspeicher ist untersagt.
- Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und die Gemeinde Bad Bellingen zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.
- Keller-, Speicher- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen.

## **Nutzung und Reinlichkeit**

- Die zugewiesene Obdachlosenunterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die eingewiesenen Personen und der unterzubringende Hausrat frei von Ungeziefer sind.
- Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.
- Für den Möbeltransport in die Obdachlosenunterkünfte und die Beförderungskosten hat der/die Eingewiesene selbst zu sorgen.
- Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Nach dem Reinigungsplan müssen die Bewohner abwechselnd Flure, Treppen, Fenster und Dachbodenräume, Zugangswege außerhalb des Hauses, den Hof, den Standplatz der Müllgefäße und den Bürgersteig vor dem Haus reinigen. Die

Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich nach Maßgabe der Benutzungs- und Hausordnung oder der Anordnungen der Gemeinde Bad Bellingen an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen.

- Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung des Landkreises gesondert zu entsorgen.
- Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft.
- Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sowie sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

### **Lüften**

- Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht gelüftet werden.

### **Besuche und Beherbergung**

- Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Bad Bellingen kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
- Ohne Zuweisung oder Genehmigung der Gemeinde Bad Bellingen dürfen Personen nicht beherbergt werden

### **Gesundheit**

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten kann die Gemeinde Bad Bellingen eine ärztliche Untersuchung der Bewohner anordnen.

### **Zutritt von Beauftragten**

Den Beauftragten der Gemeinde Bad Bellingen ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Das gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt.

### **Fahrzeuge**

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

## **Verbote**

- Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Obdachlosenunterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt.
- Untersagt ist insbesondere:
  - das Abhalten von Versammlungen in den Unterkünften,
  - das Wäsche waschen in der Unterkunft und auf den Gängen,
  - unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
  - unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und Licht,
  - das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
  - die Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Unterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,
  - das Einstellen von Motorfahrzeugen aller Art in den Unterkünften, auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen,
  - das Abstellen von Fahrrädern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen,
  - das Halten von Tieren aller Art,
  - das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.

## **Erlaubnispflicht**

Die schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Bad Bellingen ist erforderlich für

- die Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,
- das Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
- die Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
- die Anbringung von Antennen und Satellitenschüsseln außerhalb der Unterkünfte,
- die Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.